



Februar 2018

TIPPS für IMPORT, EINZELGENEHMIGUNG, ZULASSUNG und EINTRAG "historisch"

IMPORT

Beim Import eines historischen Fzg sind folgende Anforderungen zu erfüllen um eine Zulassung in Österreich zu erhalten:

- Mindestens 30 Jahre alt (Differenz Baujahr zu Kalenderjahr) ausländische Fahrzeugdokumente
- Besitznachweis (Kaufvertrag oder Rechnung)
- Nachweis der Verzollung falls das Fahrzeug aus einem nicht-EU Land importiert wird, es ist jedoch egal in welchem EU-Staat die Verzollung durchgeführt wird. Für die zollrechtliche Behandlung zum begünstigten Zolltarif "9705" für Antiquitäten wird in Österreich unter Umständen der Nachweis bestimmter Eigenschaften des Fahrzeugs gefordert

EINZELGENEHMIGUNG

Fahrzeuge, die keine österreichischen Papiere besitzen (Import oder keine Papiere mehr vorhanden) sind beim zuständigen Amt der Landesregierung als historisches Kfz. genehmigen zu lassen.

Falls keine frühere Zulassung nachgewiesen werden kann („Scheunenfund“) kann der Besitznachweis über eine eidesstattliche Erklärung erfolgen. Außerdem muß das Fahrzeug sich sowohl technisch wie auch historisch in einwandfreiem Zustand befinden.

Die Prüfstellen der Landesregierungen teilen Ihnen auch mit, für welche technische Ausrüstungsgegenstände eine Nachrüstung erforderlich ist (z.B. Blinker, Bremslicht) und wo eine Ausnahmegenehmigung erteilt wird (z.B. Abgaswerte, Lautstärke)

Nach erfolgter Einzelgenehmigung muss das Fahrzeug (in allen Fällen!) in der zentralen Genehmigungsdatenbank (ZGD) durch das zuständige Finanzamt freigeschaltet werden, erst dann kann eine Zulassung erfolgen. Für "historische Fahrzeuge" ist derzeit (2011) keine NoVA zu entrichten.

Verbandsmitgliedern des ÖMVV können für viele Fahrzeuge die erforderlichen technischen Daten aus der Datenbank des ÖMVV-Registers kurzfristig beigestellt werden.

Unter www.oemvv.at/rechtliches finden sie einen Leitfaden zum Download.

ZULASSUNG

Für die Zulassung eines historischen Fzg. benötigen Sie im Prinzip die gleichen Dokumente wie für jedes andere Fahrzeug (Typenschein oder Einzelgenehmigung, Besitznachweis, Prüfgutachten § 57a).

Beachten Sie bitte bei österreichischen Originalpapieren und länger zurückliegender Abmeldung, ob die letzte Abmeldung auch im Typenschein eingetragen ist (oder eine Abmeldebestätigung vorhanden ist).

Sollte die letzte Abmeldung mehr als 10 Jahre zurückliegen, so muss in den meisten Fällen das Fahrzeug vorher in die "zentrale Genehmigungsdatenbank" eingetragen werden. Dieser Vorgang wird im Normalfall durch eine zentrale Stelle der jeweiligen Zulassungsstelle (Versicherung) kurzfristig durchgeführt.

EINTRAG "HISTORISCH"

Der Eintrag "HISTORISCHES FAHRZEUG" in bestehende Dokument:

Fahrzeuge mit originalen österreichischen Dokumenten (Einzelgenehmigung oder Typenschein) können bei der zuständigen Prüfstelle der Landesregierung auf "historisches Fahrzeug" geändert werden.

Der Vorgang ist von Bundesland zu Bundesland geringfügig abweichend, bzw. auch davon abhängig ob am Fahrzeug im Laufe seines Lebens Veränderungen vorgenommen wurden.

Grundsätzliche Vorgangsweise:

- **Prüfstelle kontaktieren**, im Regelfall ist eine Vorführung bei der Prüfstelle erforderlich (nicht in allen Bundesländern gleich)
- **Ein Sachverständigen-Gutachten** (SV der Gruppe 17.47 - historische Fahrzeuge) ist immer empfehlenswert, wenn das Fahrzeug nicht mehr dem ursprünglichen Genehmigungszustand entspricht (z.B. geänderte Reifendimension)
- **Eventuell erforderlich** ist auch ein "Auszug aus der Liste der historischen Fahrzeuge" erhältlich beim **Kuratorium Historische Mobilität Österreich** www.khmoe.at, E-Mail: office@khmoe.at. Bei Importen ist der Auszug zum Nachweis der Erhaltungswürdigkeit in jedem Fall erforderlich.
- **Historische Umbauten**: auch Fahrzeuge die wesentliche Veränderungen aufweisen (z.B. Motor aus einer anderen Fahrzeugtype) können als "historisches Fahrzeug" genehmigt werden, wenn dieser Umbau nachweislich älter als 30 Jahre ist (z.B. vor mehr als 30 Jahren eine Einzelgenehmigung mit diesen Merkmalen ausgestellt wurde). In diesen Fällen ist ein SV-Gutachten zu empfehlen.

HISTORISCHES FAHRZEUG

Als "historische" Fahrzeuge in Österreich und damit auch als geeignet für den entsprechenden Eintrag in die Fahrzeugdokumente gelten Fahrzeuge:

- Baujahr 1955 oder davor
- Das Fahrzeug älter als 30 Jahre
- Nicht zum täglichen Gebrauch
- In erhaltungswürdigem historisch korrektem Zustand (Zustandsnote 1-3)
- Sowie in der Liste „Historische Fahrzeuge“ eingetragen

Für „historische“ Fahrzeuge gilt:

- Fahrbeschränkung für Kraftfahrzeuge von 120 Tagen p.a., für Krafräder 60 Tage p.a.
- Führung von fahrtenbuchartigen Aufzeichnungen
- Rote §57a Plakette für „historische“ Fahrzeuge (definitiv erhältlich dann im Laufe des Jahres 2018)
- Bei der § 57a Überprüfung sind die Fahrzeugdokumente vorzulegen (z.B. Einzelgenehmigung, Typenschein) und die fahrtenbuchartigen Aufzeichnungen
- „Historisch“ gelassene Fahrzeuge müssen nur alle 2 Jahre zur §57a Überprüfung



RICHTIGSTELLUNG Kennzeichentafeln

In der **64.KDV-Nov.BGBl.II_Nr. 298** wurden **NICHT** die zweizeiligen Kennzeichentafeln für vorne neu aufgenommen, sondern nur unter anderem das kleinere Format für Kennzeichentafeln.

Im Text heißt es: *Kennzeichentafeln für historische Fahrzeuge (Kraftwagen und Anhänger) sind nach dem Muster IX (NEU siehe unten) (einzeilige Kennzeichentafel, Format 460 x 120mm) oder nach dem Muster VII (zweizeilige Kennzeichentafel, 250 x 200 mm) der Anlage 5e zu gestalten. Der Zulassungsbesitzer eines historischen Fahrzeuges hat die Möglichkeit, anstelle der Kennzeichentafel nach dem Muster IX oder VII eine Kennzeichentafel nach dem in der Anlage 5e für die jeweilige Fahrzeugart vorgesehenen Muster zu beantragen.*

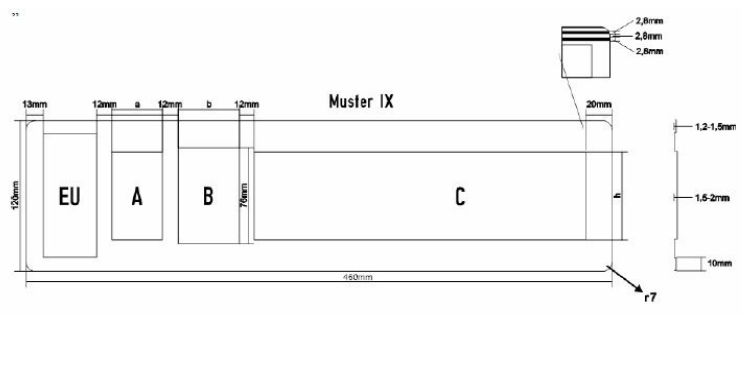
Bereits ausgegebene Kennzeichentafeln für historische Fahrzeuge, die nicht den Mustern IX bzw. VII der Anlage 5e entsprechen, bleiben weiter gültig. Zulassungsbesitzer haben aber die Möglichkeit diese gegen Kennzeichentafeln nach dem Muster IX oder VII auszutauschen.

A. Kennzeichentafeln und Formate

KENNZEICHENARTEN						
Kennzeichen	EU-Emblem	Grundfarbe	Schriftfarbe	Wappen Anhang A2	Vormerkzeichen Anzahl=/ <siehe § 26	Muster entsprechend A.1.
Gewöhnliches Kennzeichen (GKT) einzeilig	+	weiß	schwarz	+	6	I
(GKT) zweizeilig	+	weiß	schwarz	+	6	III
Diplomat (DKT)	+	weiß	schwarz	-	5	I, III, VII
Probe (PKT)	-	blau	weiß	+	5	Ia, IIIa
Überstellung (ÜKT)	-	grün	weiß	+	5	IV, V
Vorübergehende Zulassung (VZT)	-	blau/rot	weiß	+	4	IV, V
Ausländische Anhänger (AAT)	-	rot	weiß	+	6	Ia, IIIa
Motorfahräder (MFT)	-	rot	weiß	-	6 **)	VI
Motorrad (MRT)	+	weiß	schwarz	+	4 **)	VII, VIII

*) Anzahl der Zeichen insgesamt (Zulassungsbereich + Vormerkzeichen)
 **) Anzahl der Vormerkzeichen bei Nachbestellungen und Wunschkennzeichen bis zu 6 Zeichen

KENNZEICHENFORMATE	
Muster:	Format:
I	520 x 120 mm
III	300 x 200 mm
Ia	520 x 120 mm
IIIa	270 x 200 mm
IV	520 x 120 mm
V	270 x 200 mm
VI	150 x 115 mm
VII	250 x 200 mm
VIII	210 x 170 mm



ÖMVV auf der 30. Oldtimer Messe Tulln 12.-13. Mai 2018

Auf der **30. OLDTIMER MESSE Tulln** wird der ÖMVV gemeinsam mit dem ESCC und ÖMVC eine großen Stand in Halle 3 bespielen.

Geplant sind unter anderem am Samstag und Sonntag Fachvorträge zu unterschiedlichen interessanten Themen der Oldtimerszene wie

- Neu Regelungen §57a
- Oldtimerstudie "Oldtimer in Österreich"
- Internationales von der FIVA
- u.a.

Besuchen Sie uns auf der OLDTIMER MESSE Tulln von 12.- 13. Mai 2018, wir freuen uns auf ihren Besuch und spannende Benzingespräche.

www.oldtimermesse.at



fahr(T)raum
MEILENSTEINE DER MOBILITÄT


VREDESTEIN

Veedol 
Das Öl der Profis.

Allianz 

FORSTINGER 

VAV III
VERSICHERUNGEN

OMENTU
Maintaining Momentum

OCC 
Klassiker
bewegen.

Österreichischer Motor-Veteranen-Verband, Hauptplatz 10, 2486 Pitten/Leibitz, Österreich

[Newsletter abbestellen](#)